

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch,
Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13756 –**

Bedarf und Ausfinanzierung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist ein von der Bundesregierung aufgelegtes Förderprogramm zur Förderung von Vorhaben von Forschung und Entwicklung (FuE). Dabei können sowohl einzelbetriebliche FuE-Projekte des privaten Mittelstandes wie auch FuE-Kooperationsprojekte von mittelständischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gefördert werden.

Aus der Evaluation des ZIM durch die Prognos AG im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (www.zim.de/ZIM/Redaktion/DE/Publikationen/Studien-Evaluationen/evaluation-zim-2024-06.pdf) geht hervor, dass seit 2020 insgesamt etwa 14 000 FuE-Projekte mit insgesamt etwa 2,3 Mrd. Euro unterstützt wurden.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Bundeshaushalt 2025 stellt sich die Frage nach Bedarf und Ausfinanzierung des ZIM, da die vorgesehenen Mittel niedriger angesetzt werden, während die Bewilligung von Anträgen zurückgeht: aus der Evaluation des ZIM geht hervor, dass die Bewilligung von Anträgen für FuE-Vorhaben von 2018 bis 2023 kontinuierlich von 76 Prozent (2018) auf 60 Prozent (2022) für Unternehmen und von 95 Prozent (2018) auf 79 Prozent (2022) für Forschungseinrichtungen zurückgegangen sind. Aus der Evaluation geht ebenso hervor, dass der Hebeleffekt des Programms auf 1,9 geschätzt wird, also jedem Euro aus Fördermitteln zusätzliche Ausgaben für FuE durch die Unternehmen von etwa 1,90 Euro folgen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die auf Unterstützung für die angewandte Forschung angewiesen sind und die Anträge auf eine Förderung über das ZIM stellen, sind besonders bei Kooperationsprojekten mit Forschungseinrichtungen darauf angewiesen, dass die Bewilligung von Anträgen zügig in einem planbaren, festen Rahmen geschieht beziehungsweise Kriterien, die zur Ablehnung der Bewilligung führen können, klar und transparent kommuniziert sind. Dass Anträge zügig bewilligt werden, ist auch für die kooperierenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen entscheidend für die finanzielle Planung der personellen Ausstattung der Projekte. Verzögern sich Bewilligungen grundlos, kann dies Konsequenzen bis hin zum Entzug der Gemeinnützigkeit der Institution nach sich ziehen, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, die Finanzie-

zung der Forschung aus mindestens 50 Prozent öffentlicher Fördergelder nachzuweisen.

Kommt es zu unnötigem Verzug bei der Bewilligung, gefährdet dies daher möglicherweise Arbeitsplätze sowohl bei den KMU als auch bei den beteiligten Forschungseinrichtungen.

1. Wie viele Anträge wurden im Rahmen des ZIM 2023 und bislang im Jahr 2024 gestellt, wie viele davon sind jeweils Anträge für einzelbetriebliche Projekte, und wie viele sind Anträge für Kooperationsprojekte?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Antragsjahr	Gesamt	Einzel	Koop
2023	4 067	329	3 175
2024	4 267	294	3 495

Die Differenz aus der Summe der Einzel- (Einzel) und Kooperationsprojekte (Koop) einerseits und der angegebenen Gesamtanzahl erklärt sich daraus, dass neben Einzel- und Kooperationsprojekten im Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) auch andere Projektformen beantragt werden können (Die Zahlen für 2024 umfassen jeweils – soweit nicht anders ausgewiesen – den Zeitraum Januar bis Mitte November).

2. Wie hoch ist jeweils das beantragte Fördervolumen im Jahr 2023 und bislang im Jahr 2024 für einzelbetriebliche Projekte und Kooperationsprojekte?

Antragsjahr	Zuwendung in Mio. Euro	
	Einzel	Koop
2023	45,43	339,84
2024	42,07	381,71

Die Tabelle gibt die in den jeweiligen Jahren beantragten Zuwendungen wieder.

3. Wie ist der Bearbeitungsstand der jeweils im Jahr 2023 und bislang im Jahr 2024 eingereichten Anträge für eine Förderung aus dem ZIM (bitte jeweils nach Jahr, Bewilligung, Ablehnung, in Bearbeitung, einzelbetrieblichen Projekten und Kooperationsprojekten aufschlüsseln)?

Antragsjahr	in Bearb.	Einzel		in Bearb.	Koop	
		bewilligt (*)	abgelehnt (**)		bewilligt (*)	abgelehnt (**)
2023	0	234	95	0	2 037	1 138
2024	94	140	60	1 566	1 148	781

(*) inklusive bewilligungsreif

(**) inklusive zurückgezogen

4. Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die häufigsten Gründe für die Ablehnung für Förderzusagen nach ZIM?

Die Gründe für die Ablehnung einer Förderung im ZIM sind vielfältig.

Häufigere Gründe sind:

- nicht ausreichender Innovationsgehalt und technisches Risiko im Sinne der Kriterien der Förderrichtlinie;
- nicht ausreichendes technisches und betriebswirtschaftliches Potential;
- nicht gesicherte Finanzierung des Eigenanteils.

Weitere Gründe sind die fehlende Förderberechtigung des Antragstellers, unvollständige Antragsunterlagen oder die Insolvenz des Antragstellers.

5. Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Anträge an das ZIM?

Im Jahr 2024 liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Einzelprojekte bisher bei 3,17 Monaten, für Kooperationsprojekte bei 3,14 Monaten. Zugrunde gelegt sind dabei Anträge, die vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 eingegangen sind, so dass eine Erstentscheidung (Bewilligung, Ablehnung, Rücknahmeempfehlung) vorliegt. Im ZIM wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von üblicherweise ca. 3 Monaten angestrebt.

6. Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die wesentlichen etwaigen Hemmnisse für eine zügigere Bearbeitung von Anträgen an das ZIM?

Abweichungen von der durchschnittlichen Bearbeitungszeit im Einzelfall lassen sich auf mehrere, sehr verschiedenartige Gründe zurückführen. So kann es zu zum Teil umfangreicheren oder gegebenenfalls mehrfach notwendigen Nachforderungen zu Anträgen kommen, dabei sind Fristverlängerungen für Nachlieferungen möglich. Bei Projekten mit internationalen Beteiligungen kann es zu längeren Bearbeitungszeiten im Partnerland sowie bei Ablehnungen der internationalen Kooperationspartner zu zeitaufwendigeren Umplanungen bei ZIM-Antragstellern kommen. Einschränkungen in der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln (Haushaltssperre, vorläufige Haushaltsführung) können ebenfalls zu gewissen Verzögerungen führen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit des ZIM in Hinsicht auf die Schaffung und Sicherung von innovativen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum?

Das ZIM ist ein bundesweites Programm zur Förderung des innovativen Mittelstands. Dementsprechend orientiert sich die Bewertung der Wirkungen des ZIM nicht auf bestimmte räumliche Kategorien wie z. B. den „ländlichen“ oder den „städtischen Raum“. Die Wirkungen des ZIM auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sind auch Gegenstand der im Sommer veröffentlichten Evaluation des ZIM (siehe unter www.zim.de/ZIM/Redaktion/DE/Meldungen/2024/3/2024-07-Evaluation-bestaetigt-positive-Wirkungen-des-zim.html).

8. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse, wie viele Arbeitsplätze direkt oder indirekt mit Fördermitteln aus dem ZIM assoziiert werden können, oder hat sie gegebenenfalls Abschätzungen hierüber angestellt?

Für das ZIM wird ein in der Regel jährliches Monitoring durchgeführt, das als Wirkindikatoren unter anderem auch die Zahl der neu geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze enthält.

Nach dem im April 2023 veröffentlichten Monitoring konnten die Unternehmen, die 2020 ein ZIM-Projekt beendeten, durchschnittlich einen neuen Arbeitsplatz schaffen, wovon 0,6 Stellen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) entstanden. Durchschnittlich 5,3 Arbeitsplätze konnten pro Unternehmen gesichert werden. Davon entfielen im Durchschnitt 1,7 Stellen auf Beschäftigte im Bereich FuE. Diese Ergebnisse beruhen auf Befragungen der ZIM-geförderten Unternehmen, die im Durchschnitt 44 Mitarbeitende hatten.

Mit der im Juli 2024 veröffentlichten Evaluation liegen darüber hinaus Ergebnisse einer wissenschaftlich fundierten kontrafaktischen Analyse vor, die die Arbeitsplatzentwicklung der ZIM-geförderten Unternehmen mit ähnlichen nicht geförderten Unternehmen vergleicht, um einen zusätzlichen Arbeitplatzeffekt bedingt durch die Förderung zu ermitteln.

Im Bereich der FuE-Beschäftigung wurde danach durch die ZIM-Förderung pro Jahr und gefördertem Unternehmen etwas mehr als eine FuE-Vollzeitstelle neu geschaffen. Pro Jahr sind demnach hochgerechnet auf das gesamte ZIM-Fördervolumen rund 5 800 Stellen mit der ZIM-Förderung verbunden. Als positiv wird eingeschätzt, dass FuE-Einsteiger und kleine Unternehmen überproportional positive zusätzliche Effekte auf die Beschäftigung verzeichnen.

9. Wie war die konkrete Finanzierung des ZIM nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2014 (bitte nach Jahren, Gesamtfördervolumen aus dem ZIM, Fördervolumen für Kooperationsprojekte und Fördervolumen für einzelbetriebliche Projekte aufschlüsseln)?

Jahr	Gesamt	Einzel	Koop
2014	579,07	84,49	466,79
2015	639,92	119,40	489,61
2016	442,88	70,97	348,66
2017	550,39	72,35	456,64
2018	499,22	62,10	418,67
2019	557,80	53,89	482,93
2020	534,75	62,01	449,99
2021	739,63	81,95	619,19
2022	422,28	31,29	372,34
2023	407,00	43,52	337,12
2024	447,70	42,79	379,97

Die Tabelle gibt die im jeweiligen Jahr bewilligten Zuwendungen für das gesamte ZIM (in Mio. Euro) sowie für die Einzel- (Einzel) und Kooperationsprojekte (Koop) wieder. Die Differenz aus der Summe der Einzel- und Kooperationsprojekte einerseits und der angegebenen Gesamtsumme andererseits erklärt sich daraus, dass neben Einzel- und Kooperationsprojekten in ZIM auch andere Projektformen beantragt werden können.

10. Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung für die weitere Verstärkung des ZIM für die Zukunft, und in welchem Rahmen sieht sie die weitere Ausfinanzierung des Programms in den kommenden Jahren?

Die umfassende Evaluation des ZIM gab Impulse, das ZIM im Detail weiter zu stärken, wenn die aktuelle Förderrichtlinie zum Jahreswechsel 2024/2025 durch eine Folgerichtlinie ersetzt wird. Die Prozesse für die neue Richtlinie sind weit vorangeschritten. Die Förderrichtlinie liegt aktuell dem Bundesanzeiger für die Veröffentlichung noch in diesem Jahr vor. Zudem läuft derzeit die Ausschreibung für die Vergabe der neuen Projektträgerschaft. Detaillierte Hinweise zum

für Anfang 2025 geplanten Start der neuen Richtlinie werden zeitnah auf der Internetseite www.zim.de bekannt gegeben.

Für das Jahr 2024 können im Rahmen des bestehenden Haushaltsansatzes für das ZIM momentan ganz regulär Ausgaben getätigt und neue Vorhaben weiterhin bewilligt werden. Es bestehen aktuell keine Einschränkungen in der Bewirtschaftung. Für das Jahr 2025 werden für die Fortführung des ZIM die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung anzuwenden sein.

11. Erwägt die Bundesregierung, über eine Änderung der ZIM-Richtlinie Projektträger weiter zu stärken oder die Modularitäten für die Projektträgerschaft bei Kooperationsprojekten zu verbessern, und wenn ja, wie?

Gegenstand der neuen ZIM-Richtlinie ist die Festlegung der konkreten Förderbedingungen für Antragsteller. Die Auswahl einer leistungsfähigen Projektträgerschaft für die Administration der Förderung ist Gegenstand der laufenden Projektträgerausschreibung.

12. Aus welchen Gründen entschied die Bundesregierung, die Kriterien für die Beantragung von Fördermitteln 2024 zu ändern?

Sofern mit der Frage die Änderungsmitteilungen zur Richtlinie im Jahr 2024 gemeint sind: Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 12. Januar 2024 betraf eine Anpassung der Richtlinie an das aktuelle EU-Beihilferecht, hier die Anpassung an die Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung (AGVO). Die Bekanntmachung vom 27. Juni 2024 betraf ebenfalls eine Anpassung an das aktuelle EU-Beihilferecht, hier die De-minimis-Verordnung.

13. Wie schlüsseln sich die genehmigten Förderungen in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 nach Bundesländern auf?

Bundesland	bewilligte Zuwendungen in Mio. Euro im Jahr			
	2021	2022	2023	2024
Baden-Württemberg	126,99	71,90	58,94	66,30
Bayern	102,44	60,72	44,85	73,35
Berlin	41,85	21,97	24,32	23,00
Brandenburg	19,74	10,08	14,75	8,98
Bremen	10,22	4,49	7,21	7,72
Hamburg	9,89	6,51	5,41	6,88
Hessen	31,38	14,83	17,38	15,01
Mecklenburg-Vorpommern	7,97	6,83	4,38	4,58
Niedersachsen	39,49	20,38	18,51	24,99
Nordrhein-Westfalen	115,79	68,17	66,01	70,29
Rheinland-Pfalz	18,29	11,22	9,95	10,64
Saarland	3,94	3,36	3,72	1,93
Sachsen	113,53	71,49	67,20	66,16
Sachsen-Anhalt	16,44	7,56	13,16	13,92
Schleswig-Holstein	9,28	4,38	5,48	5,54
Thüringen	34,24	19,83	19,95	20,29

